

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Ebertshausen

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 01.10.2001 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2018 folgende 2.Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 2

Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | | |
|--|---------------|-----------|
| (1) Bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen | für einen Tag | 75,00 EUR |
| zuzüglich einer Nebenkostenpauschale für Strom- Wasser-, Kanal- und Heizkosten | | 25,00 EUR |
| (2) Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird | pauschal | 50,00 EUR |
| zuzüglich einer Nebenkostenpauschale für Strom- Wasser-, Kanal- und Heizkosten | | 25,00 EUR |
| (3) Bei Veranstaltungen, an denen das Dorfgemeinschaftshaus weniger als 1 Tag genutzt wird | pauschal | 50,00 EUR |
| zuzüglich einer Nebenkostenpauschale für Strom- Wasser-, Kanal- und Heizkosten | | 25,00 EUR |

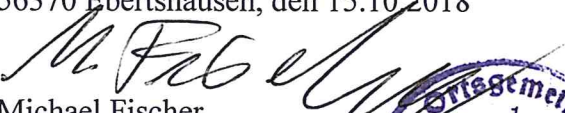
ARTIKEL II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Ebertshausen vom 01.10.2001 und der 1.Änderungssatzung vom 03.02.2011 bleiben unberührt.

ARTIKEL III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Ebertshausen, den 15.10.2018


Michael Fischer
Ortsbürgermeister



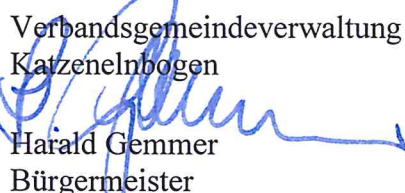
HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 30.10.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Änderungssatzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ebertshausen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 45/2018 am 08.11.2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 09.11.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 09.11.2018
Im Auftrag


Uwe Welker

